

periode zu beaufsichtigen sind. Wir haben Ursache genug, unsere Vögel zu schützen, wie auch Freiherr von Berlepsch so trefflich in seinem „gesamten Vogelschutz“ sagt: „Vogelschutz ist nicht nur eine Liebhaberei, eine aus ethischen und ästhetischen Motiven hervorgegangene Passion — also nicht nur aus der Bewunderung für der Vögel Gesang, aus dem Bestreben nach Verschönerung und Belebung der Natur hervorgegangen — sondern Vogelschutz ist in erster Linie eine national-ökonomische Frage, und zwar eine Frage von eminentester Bedeutung.“

Eine Verordnung gegen die Ragen aus dem achtzehnten Jahrhundert.

Mitgeteilt von H. Berge.

In dem „Versuch einer pragmatischen Geschichte der Ökonomie-, Polizei- und Cameralwissenschaften“ von Köpzig, Leipzig 1782 (Deutschland, 2. Teil), findet sich eine Verordnung vom Jahre 1735 abgedruckt, die vom Standpunkte des Vogelschutzes vielleicht nicht ohne Interesse ist. Dieselbe zeigt, daß der Schaden, welchen die Ragen in Gärten und Feldern an dem „kleinen Weidwerk“, wozu damals bekanntlich auch die Vögel gehörten, anrichten, schon in jener Zeit anerkannt und Maßregeln dagegen ergriffen wurden. Über die letzteren kann man heutzutage freilich anderer Meinung sein, wie auch über die Nachahmungswürdigkeit des angewandten Kurialstils. Die Verordnung lautet:

Nachdem Ihro Königl. Majestät gnädigst resolvieret und befohlen haben, daß, weilen die Ragen in Gärten und Feldern dem kleinen Weidwerk großen Schaden zufügen, eine Generalverordnung dahin erlassen werden solle, damit allen und jeden jungen Ragen, bei Vermeidung eines Reichsthalers auf jedes Stück beim Unterlassungsfall gesetzter Strafe, die Ohren abgeschnitten, mithin hierdurch derselben Aus- und Herumlafen in den Feldern und Gärten und dadurch entstehende Veräusung des kleinen Weidwerks, soviel thunlich abgewendet und verhindert werde: Als haben euch sothane Königliche Spezialverordnung hiermit bekannt machen, anbei Namens allerhöchst ermeldter Ihro Königl. Majestät begehren wollen, selbige nicht nur sobald nach Empfang dieses in eurem Gericht zu jedermanns Nachricht und Achtung unter öffentlichem Glockenschlag publicieren zu lassen, sondern auch, daß solcher genau nachgelebet werde, vor euch und durch eure Justitiarios fleißig Aufsicht zu tragen, nicht weniger bei sich ereignenden Contraventionsfällen die determinirte Strafe eintreiben und an den herrschaftlichen Beamten zur Berechnung abgeben zu lassen. In dessen Vernehmung Wir euch günstig und freundlich zu dienen geneigt verbleiben. Cassel, den 30. Nov. 1735.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1903

Band/Volume: [28](#)

Autor(en)/Author(s): Berge R.

Artikel/Article: [Eine Verordnung gegen die Katzen aus dem achtzehnten Jahrhundert. 110](#)